

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst / Alle Abonnenten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene
Zeitschrift 10 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 2. Novbr.

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachungen des Zen-
tralvorstandes — Aufruf für die 9. Kriegsanleihe —
Ist Versicherung gegen Fliegerschäden notwendig?
— Der Wiederaufbau des Handwerks (Fortsetzung)
— Aus den Kreisverbänden — Aus den Lokal-
vereinen — Aus Nassau — Kurze Mitteilungen —
Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz II. Klasse
erhielt:

Wiesbadener und Offiziersaspirant Leon-
hard Hartlieb, Sohn des Mitgliedes
und Mitgliedes des Vorkameralevereins
Rendant Hartlieb, Höchst a. M.

Musiker Wilhelm Berger, Sohn
des Vorstandsmitgliedes Tapeziermeister
Friedrich Berger, Wiesbaden.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Bez. Stundenplan der gewerblichen
Fortbildungsschulen.

Nachdem das Winterhalbjahr an den Schulen
begonnen hat, weisen wir darauf hin, daß
Änderungen, die an dem zu Beginn des Schul-
jahres von uns genehmigten Uebersichts- und
Stundenplan gemacht werden mußten, uns un-
verzüglich anzuzeigen sind.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Bez. Befreiung der bei der Eisenbahnverwal-
tung beschäftigten jugendlichen Arbeiter vom
Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Königlich Eisenbahndirektion teilt uns
mit, daß die Remter angewiesen wurden, die
Befreiung jugendlicher Arbeiter vom Unter-
richt in der Fortbildungsschule nur im Falle
eines dienstlichen Bedürfnisses bei den jewei-
ligen Schulvorständen zu beantragen und in
allen anderen Fällen die jugendlichen Arbeiter
zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten. Den
Schulvorständen, Leitern und Lehrern der ge-
werblichen Fortbildungsschulen bringen wir
dies hiermit zur Kenntnis.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

An den gewerblichen Fortbildungsschulen in
Dieblich a. Rh. und Bad Somburg a. d. S.
finden zurzeit Buchführungskurse für
Handwerksmeister statt.

Aufruf für die 9. Kriegsanleihe!

Nachdem durch die Vorgänge der letzten
Wochen die Zeichnungsfrist für die 9. Kriegs-
anleihe bis zum 6. November verlängert
worden ist, ergeht in letzter Stunde wieder-
holt die eindringliche Aufforderung an alle
unsere Mitglieder:

**Zeichnet die 9. Kriegsanleihe
und werbet in Euren Kreisen
für einen großen Erfolg!**

Mehr denn je ist es jetzt wichtig und not-
wendig, jede nur erdenkliche Kraftquelle
dem vaterländischen Werke nutzbar zu
machen und der 9. Kriegsanleihe zu einem
durchschlagenden Erfolge zu verhelfen. In
diesen ersten Zeiten, in denen sich die Ent-
scheidung über die Zukunft unseres ge-
liebten Vaterlandes vorbereitet, muß das
gesamte deutsche Volk hinter seiner Regie-
rung stehen und einmütig alle Kräfte zu
gemeinsamer Anstrengung zusammenfassen.

Nur dadurch, daß wir unseren Feinden
einen geeinten, geschlossenen Willen ent-
gegenstellen, werden wir erreichen, daß der
Friede, den wir anstreben, der jetzigen
schweren Verhältnisse ungeachtet, den Da-
seinsbedingungen des deutschen Volkes ge-
recht wird. Laßt Euch nicht beirren von den
Zweifeln und Klammern, welche die
Sicherheit der Kriegsanleihe in Frage
stellen wollen. Die Kriegsanleihe ist und
bleibt die sicherste Kapitalanlage. Denn
für die Kriegsanleihen und ihre Verzins-
ung haftet das Deutsche Reich mit allem,
was es an Vermögenswerten einschließt,
haftet das deutsche Volk sich selbst mit
seinem gesamten Vermögen mit seiner
ganzen Arbeits- und Steuerkraft.

**Mitglieder! Tut auch diesmal Eure vater-
ländische Pflicht!**

Zeichnet die 9. Kriegsanleihe!

Wiesbaden, den 30. Oktober 1918.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Ist Versicherung gegen Fliegerschäden notwendig?

Von H. Schroeder,

Correspondent der Handwerkskammer zu Wiesbaden.

In einzelnen Teilen des Reiches
mehren sich die Fliegerschäden. Die Ver-
sicherungsgesellschaften veranlaßt dies, zum
Abschluß von Versicherungen gegen Flieger-
schäden anzuregen. In der öffentlichen
Meinung besteht keine völlige Klarheit,
vielmehr herrscht noch immer eine gewisse
Unsicherheit. Aus Äußerungen vom Re-
gierungstisch im Parlament ist zu entneh-
men, daß das Reich zum Ersatz der Flieger-
schäden zwar bereit ist, aber eine rechtliche
Verpflichtung dazu nicht anerkennt. In-
folgedessen bemühen sich die interessierten
Stellen um die alsbaldige Erlangung
eines Reichsgesetzes über die Fliegerschä-
den. Dies ist bis jetzt aber nicht erlassen
und deswegen hat sich die allgemeine Un-
sicherheit noch nicht verloren. Bei dieser
Sachlage mehrten sich die diesbezüglichen
Anfragen aus Handwerkerkreisen.
Daraus nehme ich Anlaß, zu der Frage
nunmehr öffentlich Stellung zu nehmen.

Das Reichsgesetz über die Kriegs-
leistungen vom 13. Juni 1878 behandelt an-
sich andere Kriegsleistungen, z. B. Natu-
ralverpflegung, Transportmittel, Dienst-
leistungen usw., bestimmt aber auch in § 85,
daß „für alle durch den Krieg verursachten
Beschädigungen an beweglichem und unbe-
weglichem Eigentum“, die nach diesem Ge-
setze nicht oder nicht hinreichend entschädigt
werden, „der Umfang und die Höhe der
etwa zu gewährenden Entschädigung und
das Verfahren bei Feststellung derselben
durch jedesmaliges Spezialgesetz des
Reiches bestimmt“ wird. Grundsätzlich

ist also damit die Entschä-
dungspflicht an sich festgestellt.
Das eben erwähnte Spezialgesetz liegt vor
in dem „Gesetz über die Feststellung von
Kriegsschäden im Reichsgebiet“ vom 3. Juli
1916. Danach erfolgt die Feststellung durch
Ausschüsse und Oberausschüsse, in denen
u. a. auch das Handwerk vertreten
sein soll. In § 21 sagt dieses Gesetz:

„Der Ersatz für die durch den Krieg
verursachten Schäden an Leib und
Leben wird, unbeschadet bestehender ge-
setzlicher Vorschriften, durch besonderes
Reichsgesetz geregelt.“ Daraus muß man
schließen, daß auch der Gesetzgeber den Ersatz
für Sachschäden bereits durch die be-
stehenden Gesetze für geregelt erachtet.

Dieses Feststellungsgesetz ergänzt sich
durch eine Reihe von Ausführungsvor-
schriften des Bundesrates und Preussens,
worin (siehe Art. Nr. 2 der Bekanntmachung
des Bundesrates vom 28. September 1916)
die Fliegerangriffe zum Ueberfluß
noch ausdrücklich als kriegerische Unterneh-
mungen im Sinne des Feststellungsgesetzes
anerkannt werden. Bei dieser Sach-
lage dürfte die rechtliche Ver-
pflichtung des Reiches zum Er-
satz der Fliegerschäden wohl an-
zunehmen sein. Außerdem erscheint
dies selbstverständlich, da der Krieg eine
Reichsangelegenheit ist und schon deshalb
die durch ihn verursachten Schäden nicht den
einzelnen davon Betroffenen überlassen
bleiben können.

So wenig man den Betroffenen mit
den Fliegerschäden an sich belasten kann, so
wenig kann man ihm zumuten, die recht
hohen Prämien einer Versicherung zu
tragen. Denn mit welchem Recht wollte
man die Bewohner derjenigen Landesteile,

die den Fliegerangriffen besonders ausgesetzt sind, allein mit den Schäden belassen, während die übrigen Bewohner des Reiches, zu denen kein Fliegerangriff dringt, frei ausgehen. Schon diese Erwägung führt zwingend dazu, diese durch den Krieg des Reiches verursachten Schäden gleichmäßig auf die Schultern des Reiches zu legen. Man denke nur an die Fliegerschäden, die einzelne Städte, z. B. Freiburg, Metz, Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt a. M., Saarbrücken, bereits erlitten haben bzw. von denen sie noch bedroht sind, so ist sicher nicht anzunehmen, daß diese Schäden diesen Städten allein überlassen bleiben sollen. Dem Vernehmen nach ist die Regelung so beabsichtigt, daß die einzelnen Bundesstaaten für die Fliegerschäden Ersatz leisten und dafür durch das Reich Rückerstattung empfangen.

Bei dieser Sachlage dürfte die Notwendigkeit des Abschlusses von Versicherungen gegen Fliegerschäden zu vernennen sein.

Der Wiederaufbau des handwerks.

Aus dem Bericht des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages.

(Fortsetzung.)

II.

Die erste Frage, die sich der Handwerker draußen vorlegt, wenn er an den Wiederaufbau seiner Existenz nach dem Kriege denkt, lautet ohne Zweifel: „Wie mag die wirtschaftliche Lage meines Betriebes sein, wie steht es mit meinen alten Schulden und Außenständen?“ Denn manche Rechnung wird unbezahlt und manche Forderung unausgeglichen geblieben sein, als ihn der Krieg aus seinem Betriebe herausriß. Für die Vertretungen des Handwerks ist daher bei ihren Maßnahmen vor allem anderen der Gedanke leitend gewesen, daß die geschäftliche Lage der im Felde stehenden schon während des Krieges so geklärt werden muß, daß die Heimkehrenden ohne jede Hinderung an den Wiederaufbau ihrer Existenz herangehen können. Zur Klärung der Lage gehört aber der Ueberblick über den Stand des Betriebes, und um diesen den Handwerkern zu ermöglichen, ist es das Bestreben des Kammerstages gewesen, den Handwerkern draußen einen Urlaub zu diesem Zwecke zu erwirken. Entgegenkommend hat der Reichskanzler zugesagt, daß in dringenden Fällen Heeresangehörigen auch Urlaub im eigenen wirtschaftlichen Interesse gewährt werden kann, wenn das zuständige Generalkommando die Dringlichkeit anerkennt. Diesen Urlaub muß der Handwerker benutzen, um sein Soll und Haben festzustellen. Hat er nun einen Ueberblick gewonnen über seine noch nicht bezahlten Schulden und seine noch nicht eingezogenen Außenstände, dann wendet er sich an seine Genossenschaft, stellt ihr Vollmacht aus, und die Genossenschaft übernimmt nun für ihn das Weitere, so daß er bei seiner Heimkehr möglichst geregelte Verhältnisse vorfindet. Ist er nicht Mitglied einer Genossenschaft, so wendet er sich an irgendeine ihm vassend erscheinende Genossenschaft, die ihn ohne Frage gut beraten wird. Auf dem Genossenschaftstage 1917 in Hannover haben die Genossenschaften es als eine ihrer vornehmsten Pflichten bezeichnet, in der genannten Weise den Kriegsteilnehmern des Handwerkerstandes nach Kräften mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In jedem Falle sollte der Handwerker im Felde möglichst schnell Fühlung mit einer Genossenschaft nehmen und ihr die Regelung seiner Verhältnisse unter Vollmachtserteilung anvertrauen, damit sie in der Lage ist, frühzeitig seine Interessen wahrzunehmen. Wie die Genossenschaften, so sind auch die Innungen berufen, hier helfend einzuspringen. Sie werden es ebenfalls nicht an sich fehlen lassen, nach Möglichkeit dem Kriegsteilnehmer den Schutz angedeihen zu lassen, den er in dieser schweren Zeit nötig hat.

Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Reichsregierung bereits nicht zu unterschätzende Maß-

nahmen auf dem Rechtsgebiete getroffen hat, wie z. B. die Einführung der Geschäftsaufsicht und des Zwangsvergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, die Abänderung der Zahlungsfristen, die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer usw. Dem Kammerstage erschien dies jedoch noch nicht als ausreichend. Schon seit Jahren hatte er erkannt, daß unsere Zivilrechtspflege unwirtschaftlich ist, dem aufstrebenden Mittelstande nicht die Förderung und den Rückhalt bietet, dessen er bedarf, daß sie reich an Hemmungen ist und zu wirtschaftlicher Kraft-, Zeit- und Geldvergeudung führt, die insbesondere den gewerblichen Mittelstand schädigt. In einer 1916 erschienenen Denkschrift wies der Kammerstag auf die Bedeutung hin, die diese Frage für den Aufbau einer gesunden Friedenswirtschaft, namentlich auch des Mittelstandes hat, ganz besonders, da nach dem Kriege alles vermieden werden muß, was dem Mittelstande den Kampf um das Dasein und den wirtschaftlichen Fortschritt unnötig erschwert. In dieser Erkenntnis empfahl der Kammerstag zur Schlichtung der Rechtsstreitfälle die Anwendung des Güterverfahrens, das allerdings nach dem Gesetze schon besteht, aber mehr in der Theorie, als in der Praxis. Sein Vorschlag fiel auf guten Boden: es gelang ihm, das preussische Parlament für das Güterverfahren zu gewinnen, und im Januar d. J. wurde der Antrag Kammer angenommen, nach welchem aufgrund der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 oder durch reichsgesetzliche Regelung ein Güterverfahren eingerichtet wird, durch das den durch den Krieg geschädigten Handwerkern eine wirtschaftliche extragliche Abbildung der nachweisbar durch den Krieg entstandenen Schuldenlasten ermöglicht wird.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen, der den Gedanken des Güterverfahrens gern in die lebenswarme Tat übertragen will, hat das Land mit einem Netz von Rechtsanwaltsstellen überzogen, bei denen der Rechtsuchende schnell und kostenlos in allen Rechtsfragen Rat und Hilfe erhält.

III.

Ist die Frage über das Debet und Kredit geklärt und geordnet, so lautet die zweite Frage für den durch den Krieg geschädigten Handwerker: „Wie bekomme ich Kredit für die Wiederaufrichtung meines Betriebes: mit welchen Mitteln beschaffe ich Maschinen, Werkzeuge, Produktionsstoffe usw.; wie friste ich die erste Zeit, bis ich wieder zu festem und geregelter Verdienst gelange?“ Auch dieser Frage hat sich der Kammerstag mit aller Sorgfalt angenommen. Er hat in einem besonderen Arbeitsausschuß, in welchem Vertreter des Handwerks, der Genossenschaften und des Mittelstandsverbandes vereinigt sind, Richtlinien für die Beschaffung von Kredit für das kriegsgeschädigte Handwerk ausgearbeitet, die von der preussischen Regierung gebilligt und von dem preussischen Abgeordnetenhaus angenommen wurden. Nach diesen Richtlinien soll nicht nur den aus dem Kriege Zurückkehrenden, sondern auch den Dahingekommenen und durch den Krieg Geschädigten beigegeben werden, und zwar nicht etwa durch Anleihen oder durch leicht verlorengelende Darlehen, sondern durch vom Reiche verbürgte Kreditgewährung.

In Betracht für die Kreditgewährung kommen in erster Linie die Kriegshilfskassen, die nach dem preussischen Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1915 eingerichtet worden sind. Sie stehen jedoch zunächst nur den Kriegsteilnehmern zur Verfügung, sowie den Witwen von Kriegsteilnehmern und den im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Der Versuch, sie auch den übrigen Angehörigen des Mittelstandes nutzbar zu machen, ist noch nicht abgeschlossen; doch sind die Aussichten, daß dieser Versuch zu dem gewünschten Ergebnis führen werde, günstig. Neuerdings sind auch die Kriegskreditkassen zu dem Hilfswerk der Kriegshilfskassen hinzugezogen worden. Ueber die Einzelheiten, in welcher Weise die Darlehen gegeben werden, wie hoch der Zinsfuß ist, ob

sie unmittelbar oder durch Vermittlung der Genossenschaften Darlehen gewährt werden, die zuständigen Handwerkskammern in jedem einzelnen Falle gern Auskunft geben.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten haben die Provinzen und Kreise und vor allem die Gemeinden selbst das größte Interesse daran, daß in ihren Grenzen möglichst alle Giedler wieder lebensfähige und steuerkräftige Bürger werden. Sie werden schon aus diesem Grunde alles tun, was auf diesem Gebiete möglich ist. Es ist nicht zu zweifeln, daß sich an diesem Werke alle Kreise mit Freuden beteiligen werden, die hier in Betracht kommen, Reich und Bundesregierungen, Provinzen und Gemeinden, Handwerkskammern und Genossenschaften, und wenn sie alle das Ihre tun, dann muß etwas Ersprießliches dabei herauskommen, das den Handwerkern draußen die schwere Sorge abzunehmen geeignet ist.

Dankbar sei hier noch der Maßnahmen gedacht, welche die deutschen Vereine vom Roten Kreuz für kriegsbeschädigte Angehörige des selbständigen Mittelstandes getroffen haben. In erster Linie treten die Landes- und Provinzialvereine für heeresentlassene Kriegsbeschädigte ein, deren bürgerliche Existenz bedroht oder vernichtet scheint, um ihnen den Aufbau oder Wiederaufbau ihres bürgerlichen Daseins zu ermöglichen. Neuerdings hat aber auch das Zentralkomitee der Vereine vom Roten Kreuz, nachdem es bereits mehrfach in den in Rede stehenden Fällen mit größeren einmaligen Unterstützungen oder Darlehen geholfen hat, beschlossen für diejenigen Fälle, in denen den Landes- und Provinzialvereinen ausreichende Mittel für diese Zwecke nicht zur Verfügung stehen, einen größeren Betrag zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Kriegsbeschädigte bereitzustellen.

Die Vergabe der Darlehen erfolgt ausschließlich auf Vorschlag der zuständigen Hauptfürsorgeaktion, an welche die Gesuche zu richten sind. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob der Kriegsbeschädigte nach seiner Person, seiner Vergangenheit, seinen Leistungen usw. Gewähr für die zweckmäßige Verwendung eines größeren Betrages bietet. In Betracht kommen nur solche Kriegsbeschädigte, die verheiratet sind oder im Begriff stehen, sich zu verheiraten. Sachlich kommt die Vergabe von Darlehen in allen Fällen in Frage, wo hierdurch kriegsbeschädigten die Wiederaufrichtung ihres bürgerlichen Daseins ermöglicht wird. Das Zentralkomitee gewährt die Darlehen nur unter der Voraussetzung, daß die zuständige Orts- und Landes-(Provinz-)Organisation vom Roten Kreuz nicht in der Lage ist, mit ihren eigenen Mitteln teilweise oder ganz einzuspringen. Die Darlehen sollen im allgemeinen die Höhe von 2500 Mark nicht übersteigen. Sie werden unverzinslich gewährt und sollen ratenweise, spätestens in zehn Jahren, getilgt werden. Bei pünktlicher Innehaltung der Darlehensvertragsbestimmungen kann auf Antrag der Hauptfürsorgeorganisation die Rückzahlung des Darlehensrestes ganz oder teilweise erlassen werden.

Wenn die in Betracht kommenden Handwerker und Gewerbetreibenden sich der Mitwirkung ihrer zuständigen Kammern bedienen, dann dürfte ihnen auch von dieser Seite eine wesentliche Hilfe für die Wiederherstellung ihrer Existenz erwachsen. (Fortsetzung folgt).

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband Unterweserwald.

Die Herbstversammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe, die in Verhabsch abgehalten werden sollte, kann vorläufig nicht stattfinden.

Aus den Lokalvereinen.

Montabaur.

Eine städtische Anzahl Verren aus allen Kreisen der Bevölkerung hatte der Einladung des Gewerbevereins am 18. vor. M. Folge geleistet und belundete damit ihr Interesse an den derzeitigen Be-

Kreislagen zur Hebung der Wohnungsnot in unserer Stadt. In der Eröffnungsansprache vorreichte sich der Vorsitzende des Gewerbevereins, Herr Buchdruckereibesitzer Og. Sauerborn hier, zunächst über den Zweck der Versammlung und wies dann kurz auf die bisherige Tätigkeit des Gewerbevereins in der wichtigen Frage der Hebung der Wohnungsnot hin. Der Gewerbeverein hat sich in den abgelaufenen Vereinsjahren stets und zwar mit Nachdruck für alle der Öffentlichkeit nutzbar zu machenden Bestrebungen auf fast allen Gebieten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens eingesetzt und kann die Abstellung mancher wirtschaftlicher Schäden sowie die Verbesserung vieler Einrichtungen des öffentlichen Lebens auf das Konto seiner zielbewußten Anregung und Tätigkeit buchen. Auch der Hebung der Wohnungsnot hat er seine Aufmerksamkeit geschenkt und in zwei Vorträgen in den Vereinsjahren 1916 und 1918 zweckdienliche Anregungen gegeben, die auf fruchtbaren Boden gefallen sind und deren praktische Verwirklichung jetzt in greifbare Nähe gerückt zu sein scheint. Im Vordergrund des Interesses standen in der heutigen Versammlung zwei Vorträge, die die Anwesenden über die zu ergreifenden Maßnahmen belehren sollten, inwieweit der Plan, geeignete Kleinwohnungen und Einfamilienhäuser in unserer Stadt zu schaffen, durchgeführt werden kann. Zunächst verbreitete sich Herr Bürgermeister Meis hier in allgemeinen Ausführungen über die Ursachen der Wohnungsnot, die unbedingt sich zu einer Katastrophe auszuweiten muß, wenn nicht Mittel und Wege ergriffen werden, diese wirtschaftlichen Schäden durch eine gesunde Wohnungs- und Siedlungsreform zu beseitigen oder wenigstens einzudämmen. Nur eine starke Förderung der Wohnungsbeschaffung kann die Wohnungsnot beheben. Dabei steht wohl im Vordergrund der Erörterungen die Frage: „Wer soll bauen?“ Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob den Städten und Kommunen diese wichtige Aufgabe zufällt. Redner ist der Ansicht, daß der Wohnungsbau zunächst Aufgabe der privaten und gemeinnützigen Tätigkeit sei und sich im Rahmen halböffentlicher sowie öffentlich geförderter genossenschaftlicher Bautätigkeit bewegen müsse. Wichtig ist dabei die Organisation, d. i. die zweckdienliche Zusammenfassung und Leitung der für die Durchführung des Kleinwohnungsbau in Betracht kommenden Kräfte. Die private Bauunternehmung wird sich auch noch einige Zeit nach dem Kriege hinsichtlich der Herstellung von Kleinwohnungen

große Zurückhaltung auflegen. Dazu zwingt schon die Baukostenvermehrung, wodurch die Gewinnaussichten gegen früher bedenklich geschränkt sind. Vielleicht gelingt es dem privaten Unternehmer, zur Abwendung der Mehrbaukosten öffentliche Mittel zu erhalten. Trotzdem dürfte er nur selten gewillt sein, auf die mit dem Zuschuß öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen einzugehen, die zur Zurückdrängung aller sonst üblichen spekulativen Gewinnmöglichkeiten gestellt werden müssen. Dabei genossenschaftliche Betätigung! Der wichtigen Frage der Geld- bzw. Kreditbeschaffung dürfte sich keine Schwierigkeiten entgegenstellen, da namentlich die sozialen Versicherungsträger, die Landesversicherungsanstalten, ihre überschüssigen Gelder stets unter sehr günstigen Bedingungen dem gemeinnützigen Kleinwohnungsbau darlehensweise zur Verfügung gestellt haben. Die Bauvereinigungen werden auch bei den staatlichen und kommunalen Geldquellen (Landesbank, Kreis Sparkassen, Vorstehungs- und Kreditvereine usw.) vorläufig unter günstigen Bedingungen Darlehen erhalten. Vor allem aber müßten die an der Errichtung von geeigneten Wohnungen unmittelbar Beteiligten für die Geduld gewarnt werden: die Arbeiter, kleine und mittleren Beamten, Geschäftsleute — nicht zuletzt auch die Industrieunternehmungen, die sicherlich das allergrößte Interesse daran haben müssen, daß für ihre Arbeiter und Beamten, Geschäftsleute — nicht zuletzt auch die Industrieunternehmungen, die sicherlich das allergrößte Interesse daran haben müssen, daß für ihre Arbeiter und Beamten keine lokale Wohnungsnot Platz greift und die Ausdehnung ihrer Betriebe am Mangel an Arbeitern und Beamten scheitert, die infolge Fehlens geeigneter billiger Wohnungen abwandern müssen. Der sozialbedenkende Arbeiter und Beamte kann sein Sparkapital für Zwecke des Wohnungsbaus nicht nutzbringender anlegen, als wenn er der Siedlungs- oder Baugenossenschaft mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen beiträgt. Der beim Bau der Wohnungen merktätige Handwerker hat wohl keinen geschäftlichen Nachteil, wenn er einen Rest seines Arbeitsverdienstes verzinslich als Genossenschaftsanteil stehen läßt. Der Staat selbst hat zwecks Beteiligung an gemeinnützigen Bauvereinigungen 20 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Somit dürfte das Unternehmen an der Geldfrage nicht scheitern! Am Schluß seiner Ausführungen besprach Redner den Satzungsentwurf einer zu gründenden Baugenossenschaft.

Sehr interessant und lehrreich waren die Ausführungen des Herrn Architekten B. d. A. Herwart Schulz hier, der an der Hand zahlreicher selbstgezeichnete Entwürfe praktische Vorschläge zum Bau von Kleinwohnungen und Einfamilienhäusern gab, und über deren Einrichtung, Baukosten und Mietpreise nähere Angaben machte.

Die an die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Architekten Schulz sich knüpfende Diskussion bewies das lebhafteste Interesse, das man in solchen Kreisen der Bürgerstadt dem Bauplan entgegenbringt. Dieses Interesse dürfte das Zustandekommen einer Baugenossenschaft sichern, zumal die Anwesenden — etwa 70 Personen — einstimmig sich für die Gründung einer solchen aussprachen. Dem Anschluß an den im diesseitigen Kreise bestehenden Bauverein wurde aus manchen Gründen nicht das Wort geredet.

Die Versammlung wählte schließlich einen aus 14 Personen bestehenden Ausschuss, der die Wege für die Gründung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft ebnen, die Statuten durcharbeiten, überhaupt alle Vorarbeiten erledigen soll, die das Zustandekommen des Bauplanes sichern.

Im Schlußwort begrüßte Herr Og. Sauerborn das Ergebnis der heutigen Versammlung und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß sich mit der Gründung der Baugenossenschaft das verwirklichte, was Herr Lehrer Roll schon seit langer Zeit erstrebt habe — nämlich die Bekämpfung der örtlichen Wohnungsnot, die namentlich für die nicht selbständige Beamtenschaft manches Unruhevolle mit sich bringe.

Aus Nassau.

Neue Zwangsinnungen wurden errichtet:

1. Für das Schmiedehandwerk im Bezirk des Unterlahnkreises mit dem Sitz in Diez (ahn, und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiedegewerbe im Unterlahnkreis“ zum 1. November d. Js.
2. Für das Tüncher-, Maler- und Lackierer-Handwerk im Bezirk des Kreises Biedenkopf mit dem Sitz in Biedenkopf und dem Namen „Zwangsinnung für das Tüncher-, Maler- und Lackierergewerbe im Kreise Biedenkopf“ zum 1. Januar 1919.
3. Für das Schmiede- und Wagner-



Da fehlst Du!

Willst Du wirklich dem Vaterlande, dem Du alles was Du bist, verdankst, das Darlehen verweigern, um das es Dich in schwerer Zeit bittet — für das es Dir hohe Zinsen gewährt? Würdest Du so handeln, Du wärest kein Deutscher! — Darum zeichne!

Handwerk im Bezirke des Oberwesterwaldkreises mit dem Sitze in Hachenburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiede- und Wagnergewerbe“ zum 1. Januar 1919.

4. Für das Schreiner- und Glaser-Handwerk im Bezirke des Oberwesterwaldkreises mit dem Sitze in Hachenburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Schreiner- und Glasergerwerbe im Oberwesterwaldkreise“ zum 1. Januar 1919.

5. Für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke des Oberlahnkreises mit dem Sitze in Weilburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe im Oberlahnkreise“ zum 1. Januar 1919.

6. Für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke des Oberwesterwaldkreises mit dem Sitze in Hachenburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe im Oberwesterwaldkreise“ zum 1. Januar 1919.

7. Für das Wagner-Handwerk im Bezirke des Oberlahnkreises mit dem Sitze in Weilburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Wagnergerwerbe im Oberlahnkreise“ zum 1. Januar 1919.

8. Für das Schmiedehandwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitze in Ditz a. d. V. und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiedegerwerbe im Unterlahnkreise“ zum 1. November d. J.

9. Für das Tüncher-, Maler- und Lackierergewerbe im Bezirke des Kreises Pödenkopf mit dem Sitze in Pödenkopf und dem Namen „Zwangsinnung für das Tüncher-, Maler- und Lackierergewerbe im Kreise Pödenkopf“ zum 1. Januar 1919.

10. Für das Schmiede- und Wagner-Handwerk im Bezirke des Oberwesterwaldkreises mit dem Sitze in Hachenburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiede- und Wagnergerwerbe“ zum 1. Januar 1919.

Anträge zur Errichtung von Zwangsinnungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten für nachverzeichnete Handwerkszweige gestellt worden:

1. Für alle im Kreise Wiesbaden-Land, Unter-Taunus und Rheingau das Friseur-Handwerk betreibende Handwerker.

2. Für alle im Landkreise Wiesbaden das Metzger-Handwerk betreibende Handwerker.

3. Für alle im Stadt- und Landkreise Wiesbaden und Unter-Taunuskreis das Schlosserhandwerk betreibende Handwerker.

Mit der Durchführung des gezeichneten Abstimmungsverfahrens wurde zu 1. und 2. der Landrat in Wiesbaden, zu 3. der Innungskommissar bei dem Magistrat in Wiesbaden als Kommissar beauftragt.

Kurze Mitteilungen.

Eingegangen:

Der Bund der Bezugsvereinigungen Deutscher Gewerbezweige übersendet Nr. 2 seiner „Mitteilungen“, die den Verwaltungsbericht der Bezugsvereinigungen für die Zeit bis 31. Dezember 1917 enthält.

Rachruf!

Am 17. Oktober 1918 starb nach nur ein-tägigem Kranksein das älteste Mitglied des hiesigen Lokalgewerbevereins

**Herr Bürstenfabrikant
Th. Bücher**

im beinahe vollendeten 83. Lebensjahre.

Ueber 50 Jahre gehörte der Verstorbene dem Verein an, wurde im Jahre 1877 in den Vorstand, 1878 zum Kassierer und 1889 zum Vorsitzenden gewählt, welches Amt er bis zum Jahre 1911 bekleidete und dann wegen seines hohen Alters niederlegte. In der Generalversammlung vom 28. Mai 1911 wurde einstimmig beschlossen, Herrn Bücher zum Ehren-Vorsitzenden zu ernennen.

In Herrn Bücher verkörperte der Verein eines seiner besten Mitglieder, war er doch stets ein eifriger Förderer der Vereinsache, wie des Handwerks überhaupt.

Möge der Geist des Verstorbenen in unserem Verein fortleben.

Ehre seinem Andenken.

**Der Vorstand
des Lokalgewerbevereins Kirberg.**

Handwerkskammer Wiesbaden.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1918.

Betr. die 9. Kriegsanleihe.

Die Zeichnungsfrist ist bis zum 6. November 1918 verlängert worden. Wir richten daher nochmals die dringende Mahnung an alle Handwerker, die es können, zu zeichnen. Die Anleihe wird immer eine der besten sein, die man machen kann, weil für sie das ganze Deutsche Reich und das ganze deutsche Volk haftet mit allem, was es hat. Wäre diese Anleihe unsicher, so wäre es jede andere auch.

Für die Handwerker kommt besonders in Betracht, daß mit der Demobilisation die gewaltigen Mengen von Heeresgerät, also von lebendem und totem Inventar aller Art (Pferde, Fahrzeuge, Maschinen, Handwerkszeuge, Geräte und Rohstoffe), frei und anteilig an die Gewerbetreibenden überwiesen werden, und daß die Zahlung in Kriegsanleihe erfolgen kann, daß ferner diese Kriegsanleihe zum vollen Nennwert,

also zu 100, angerechnet, während sie zu 98 erworben wird. Das ist also ein Gewinn von 2%. In gleicher Art können auch Kriegssteuern durch Kriegsanleihe gezahlt werden.

Im übrigen haben wir selbstverständlich alle das größte Interesse an einem guten Ausfall der 9. Kriegsanleihe schon deshalb, weil dadurch die Friedensverhandlungen nur günstig beeinflusst werden können. Die Kriegsanleihe wird zeigen, ob wir wirtschaftlich und seelisch stark genug sind, einen Rechtsfrieden fordern zu können. Je schwächer wir uns den Feinden zeigen, desto schwerer werden seine Bedingungen und desto unsicherer wird der baldige Friede sein.

Wir richten daher nochmals die dringende Bitte an alle Handwerker, rechtzeitig nach Kräften zu zeichnen.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carstens.

Der Schriftführer: Schroeder.

In die Innungen und gewerblichen Korporationen des Kammerbezirks.



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenscheine der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots) Vermietung verschließbarer Schrankkassen, An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17 600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Schuhmachermeister

auf dem Rande sucht auf

sofort

einen Gesellen und

1-2 Lehrlinge.

Kost und Loos im Hause.
Jakob Strack, Landwirt
und Schuhmacher in Vogel.

Faßpunde

aus Kiefernholz fertigt als
Spezialität Hermann Schüb,
Flörsheim am Main.

Gewerbetreibende

verwendet nur mein

ganz neu verbesserte

Hand-Näh-Maschine „Einzig“.

Jeder sein eig. Sattler u. Schuster. Die Nähmaschine wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Gamaschen, Kleider, Hemden, Hosen, Böden, Segeltuch selbst flicken. Nähmaschine „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stück mit 3 verschied. Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung Mk. 4.50, 2 St. Mk. 8.50, 4 St. nur Mk. 16.—, versandt unter Nachn., Porto u. Verpackung frei

Versandhaus „Germania“
Straßburg i. E. 290.

Aufträge für Automaten

10 mm Durchloß,
zu vergeben.

Metalwerke, Höchst a. Main
Wehrstraße 3.

Unzeigen

im Nassauischen
Gewerbeblatt

haben Erfolg!